



# Bekanntmachung

## 61. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 beschlossenen 61. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 06. Januar 2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0005) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite [www.sbk.org](http://www.sbk.org) bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 09.01.2023

## **61. Nachtrag**

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 12.08.2022

### **Artikel I**

1.) §16a Bonusprogramm wird wie folgt gefasst:

„§16a Bonusprogramm

„I.

**Teilnahmeberechtigter Personenkreis:** <sup>1</sup>Versicherte der SBK können am „SBK-Bonusprogramm“ für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. <sup>2</sup>Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. <sup>3</sup>Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

II.

**Erklärung und Dauer der Teilnahme:** <sup>1</sup>Die Teilnahme ist vom Versicherten zu erklären. <sup>2</sup>Sie beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres in dem die Erklärung bei der SBK eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der SBK.

<sup>3</sup>Die Teilnahme dauert zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (Bonuszeitraum). <sup>4</sup>Die Teilnahme verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate. <sup>5</sup>Es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonuszeitraums hinaus fortgesetzt werden soll. <sup>6</sup>Mit dem Ende der Versicherung bei der SBK endet zeitgleich auch die Teilnahme am SBK Bonusprogramm.

III.

**Anspruch und Nachweis:** <sup>1</sup>Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die

- a) Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder der Satzung der SBK in Anspruch nehmen oder
- b) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren,

qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

<sup>2</sup>Der Teilnehmer weist die Inanspruchnahme bzw. Durchführung der Gesundheitsmaßnahmen durch Bestätigung des Leistungserbringers nach.<sup>3</sup>Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der SBK nicht übernommen. <sup>4</sup>Um den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 65a Abs. 1 SGB V führen zu können, darf die SBK die nach § 284 Absatz 1 SGB V von ihr rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten.

<sup>5</sup>Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V werden zusätzlich zu den Maßnahmen i.S.d. § 65a Absatz 1 oder Absatz 2 SGB V bonifiziert.

<sup>6</sup>Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraums kann kein Gesundheitsbonus erworben werden. <sup>7</sup>Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer bestehenden Versicherung bei der SBK durchgeführt werden. <sup>8</sup>Zeiten nach § 19 SGB V werden dabei einer bestehenden Versicherung gleichgestellt.

IV.

**Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen:**

<sup>1</sup>Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für versicherte **Erwachsene** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Versicherte, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte.
- In Konkretisierung des in Absatz III beschriebenen gesetzlichen Anspruches werden für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen Boni gewährt:

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Bonus im Bonusjahr
Zahnvorsorge	a) Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge b) professionelle Zahnreinigung	§ 65 a Abs. 1 i. V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder § 22 a SGB V	Je 5 € für a) und 10 € für b)
Gesundheits-	Gesundheitsuntersuchung nach §	§ 65 a Abs. 1	Je 5 €

untersuchung ab 18 Jahre	25 SGB V	i.V.m §§ 25, 26 SGB V	
Individueller Impfschutz In- und Ausland	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes	§ 65 a Abs. 1 i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung	Je 5 €
Krebsvorsorge	a) Hautkrebs-Früherkennungsuntersuchung b) Früherkennungsuntersuchungen für Frauen oder Früherkennungsuntersuchungen für Männer c) Darmkrebs-Früherkennungsuntersuchung	§ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25 Abs. 2, 25 a SGB V	Je 5 € für a), b) und c)
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport	Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse	Aktive Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Sporteinheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs	zwei Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum	§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)	je 10 €

Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des <b>Sportabzeichens</b> vom Deutschen Olympischen Sportbund, seinen Mitgliedsverbänden, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Schwimmabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des <b>Schwimmabzeichens</b> vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Fit und Aktiv	zwei Leistungen aus - sportlichen Outdoor-Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike -Kurse, Kletterkurse, Radtouren über ADFC), bzw. aktiven Teilnahmen an Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt- und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	je 10 €
10.000 Schritte Challenge – digitales Bonusprogramm	Regelmäßige körperliche Bewegung Dauer: 7 Tage Ziel: 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann Challenge immer wiederholt werden)	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €

<sup>2</sup>Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für **versicherte Kinder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Teilnehmer, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte
- In Konkretisierung des in Absatz III geregelten gesetzlichen Anspruches werden insbesondere für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen Boni gewährt:

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Bonus im Bonusjahr
Zahnvorsorge	Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge a.) im ersten Halbjahr b.) im zweiten Halbjahr	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 22 a Abs. 1 SGB V (Individualprophylaxe), § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe)	Je 5 € für a) und b)
Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche a.) U3-U6 b.) U7 c.) U7a d.) U8 e.) U9 f.) U10 g.) U11 h.) J1 i.) J2	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 26 SGB V	je 5 € für a.) bis i.)
Individueller Impfschutz In- und Ausland	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung	je 5 €
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs	zwei Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum	§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)	Je 10 €
Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Sportabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport	Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse	Aktive Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio oder Teilnahme am Sportkurs unter qualifizierter Leitung,	§ 65 a Abs. 1a vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €

	z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Einheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden.		
Schwimmabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des <b>Schwimmabzeichens</b> vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Fit und Aktiv	Zwei Leistungen aus sportlichen Outdoor-Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike -Kurse, Kletterkurse, Radtouren über ADFC), bzw. aktiven Teilnahmen an Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt- und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt	§ 65a Abs. 1a vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	Je 10 €
10.000 Schritte Challenge – digitales Bonusprogramm	Regelmäßige körperliche Bewegung Dauer: 7 Tage Ziel: 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann Challenge immer wiederholt werden)	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €

**Gewährung Gesundheitsbonus:** <sup>1</sup>Der Teilnehmer hat die Wahlmöglichkeit zwischen

- a) einem Gesundheitsbonus, der als Geldbonus gewährt wird oder
- b) einem Gesundheitsbonus, der als Zuschuss (zweckgebundener Bonus) zu Maßnahmen nach Absatz **VI** gewährt wird.

<sup>2</sup>Boni können jederzeit während des jeweiligen Kalenderjahres eingelöst werden. <sup>3</sup>Werden Gesundheitsmaßnahmen nicht bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vom Versicherten nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Gesundheitsbonus.

<sup>4</sup>Im Falle der Wahl nach Absatz V Buchstabe a) wird der Gesundheitsbonus direkt gewährt.

<sup>5</sup>Im Falle der Wahl nach Absatz V Buchstabe b) (zweckgebundener Bonus) kann der Teilnehmer den Gesundheitsbonus zeitlich unbefristet ansparen und gegen Vorlage der Rechnung für Maßnahmen nach Abs. VI einsetzen. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusprogramm erbracht wurden.

<sup>7</sup>Voraussetzung für die Gewährung des Gesundheitsbonus als Zuschuss nach Abs. V Buchstabe b) ist, dass an dem Tag, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, eine Versicherung bei der SBK besteht und vor Beginn des Tages, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, keine Versicherungslücke besteht, die größer ist als zwölf Monate.

<sup>8</sup>Der Anspruch auf den Gesundheitsbonus nach Absatz V Buchstabe b) entsteht erst nach Vorlage entsprechender Belege. <sup>9</sup>Es werden maximal die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen bezuschusst.

VI.

**Zuschussleistungen:** <sup>1</sup>Versicherte, die eine Gewährung als zweckgebundenen Bonus nach Absatz V Buchstabe b gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

<sup>2</sup>Dies gilt nur, sofern die SBK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder ein anderweitiger Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. <sup>3</sup>Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen.

- alle Kostennachweise für die Anerkennung der Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 und Absatz 1a
- Akupunktur
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtung
- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- Erste-Hilfe-Kurse

- Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z.B. Fissuren Versiegelung, Funktionsanalyse, höherwertiger Zahnersatz)
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness-und Gesundheitsstatus
- Private Zusatzversicherungsverträge für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (nach § 194 Abs. 1a SGB V), ), Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung
- Sehtest
- Sport- und Fitnessausrüstung (ohne Sportbekleidung und Schuhe)
- Sport-, Fitness & Gesundheitskurse (auch Online), Massage
- Sportmedizinische Untersuchung, Beratung und Behandlung (z.B. tauchmedizinische Untersuchung)
- Gesundheitsleistungen lt. IGeL-Monitor
- Rechnung für eine Schulung zur Selbstuntersuchung der Brust durch medizinische Tastuntersuchende
- Wunschvollnarkose
- Impfkosten
- Mund-Nasenschutz“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am 1.1.2023 in Kraft.